

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 5. Juni 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 geändert wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei dessen Vollziehung bekannt gegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 2. August 2022.

Z 25 des Gesetzesbeschlusses sieht in § 34 Abs. 2 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes vor, dass für die Anlage der Wählerverzeichnisse die Abgabenbehörden des Bundes, die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung sowie die Agrarmarkt Austria die erforderlichen Auskünfte erteilen und die nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Insofern wird durch die in Aussicht genommene landesgesetzliche Regelung eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung eines Landesgesetzes im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst.

Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen:
20031-LFW/700/91-2024
6. Juni 2024

Die Bundesregierung hat mit Umlaufbeschluss vom XX. XXXX 2024 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

Die Bundesregierung geht bei ihrer Zustimmung zum gegenständlichen Gesetzesbeschluss davon aus, dass nähere Bestimmungen zu den Daten (Datenkategorien) gemäß § 34 Abs. 2 in einer Verordnung näher konkretisiert werden. Dazu ist aus datenschutzrechtlicher Sicht anzumerken, dass die in § 34 Abs. 2 des Sbg. Landwirtschaftskammergesetzes vorgesehene Mitwirkung der Abgabenbehörde des Bundes einer näheren Bestimmung bedarf. Erforderlich ist, dass die Datenkategorien klar abgegrenzt werden und die konkret benötigte Daten näher bestimmt werden; dabei wird insbesondere auch der Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO zu beachten sein.

24. Juli 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung